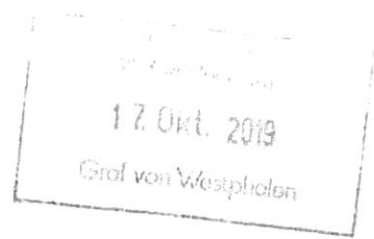
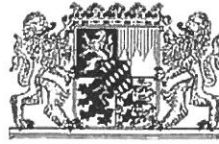


Landgericht München I

Az.: 25 O 3400/19



In dem Rechtsstreit

Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel, [REDACTED] München
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Naegle** Wolfgang, Mönckebergstraße 31, 20095 Hamburg, Gz.: 1875/wn

gegen

Prof. Dr. Lord-Nasher Awakemian-Doerr Jack Nasher, [REDACTED] München
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf von Westphalen**, Poststraße 9 - Alte Post, 20354 Hamburg, Gz.: 2072/19

wegen Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gröncke-Müller als Einzelrichterin am 11.10.2019 folgenden

Beschluss

1. Gegen die Schuldnerin Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel wird zur Erzwingung der ihr in dem rechtswirksamen Vergleich des LG München I vom 27.05.2019 auferlegten Handlung, nämlich

sämtliche Darstellungen mit namentlicher Erwähnung der jeweils anderen Partei in den von ihnen verantworteten Veröffentlichungen entweder vollständig oder einzelne Passagen zu löschen. Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte der gelöschten Artikel nicht erneut zu veröffentlichen, weder wörtlich, noch umformuliert.

- a) Eine vollständige Löschung soll erfolgen, wenn Gegenstand der Veröffentlichung die jeweils andere Partei ist. Die Verfügungsklägerin verpflichtet sich daher, z.B. die Artikel

<https://www.mba-journal.de/jack-nasher-der-luegenpabst-und-der-campus-verlag/>

und

<https://www.mba-journal.de/mbs-professor-jack-nasher-konstanzer-blender-posse/>
vollständig zu löschen.

- b) Passagen in Artikel sollen gelöscht werden, wenn Gegenstand der Veröffentlichung nicht die jeweils andere Partei ist.
- c) Die von der wechselseitigen Lösungsverpflichtung erfassten Artikel werden die Parteien wechselseitig unverzüglich konkret benennen, die Artikel austauschen und die vollständig zu löschenden Artikel bzw. die zu löschenden Passagen abstimmen. Die Verpflichtung schließt eigene Artikel in Medien ein, die von der jeweils anderen Partei nicht verantwortet werden, wie zum Beispiel den Absatz über den Verfügungsbeklagten in dem Artikel der Verfügungsklägerin in „Wirtschaftspsychologie online“ vom 20.4.2015 (“Die Entlarvungsexperten”).

ein Zwangsgeld von insgesamt 8.000,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 200,00 € ein Tag Zwangshaft.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldnerin Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel der oben genannten Verpflichtung nachkommt.

2. Die Schuldnerin Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist weit überwiegend begründet,

I.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 S.2 ZPO gehört. Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 888 ZPO liegen vor. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind gegeben. Insbesondere hat der Vergleich einen vollstreckungsfähigen Inhalt.